

Erste Änderung der Satzung zur Errichtung und Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Dreieich (Marktsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I Seite 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I Seite 342), des Titels IV der Gewerbeordnung i.d.F. vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S.2934 und 2954) und der §§ 2,10 des Gesetzes über kommunale Abgaben i.d.F. vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 15.02.2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung und Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Dreieich (Marktsatzung) beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

Artikel 2:

§ 9 Abs. 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Motorräder, Mopeds, Motorroller und andere motorgetriebene Fahrzeuge mitzuführen; Fahrräder und Kinderwagen dürfen über das Marktgelände geschoben werden.“

Artikel 3:

§ 11 Abs. 6 Ziffer 16 wird wie folgt geändert:

„§ 9 Abs. 3 Ziffer 3 warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft, Waren lärmend oder im Umhergehen anpreist oder diese in versteigerungs- oder jahrmaktmäßiger Weise feilbietet, Motorräder, Mopeds, Motorroller oder andere motorgetriebene Fahrzeuge mitführt, mit Fahrrädern über das Marktgelände fährt oder Hunde unangeleint mitführt.“

Artikel 4:

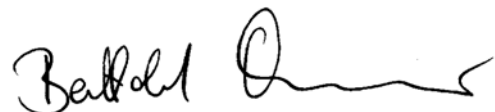
Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 5:

Der Magistrat wird ermächtigt, die durch Artikel 1 – 3 geänderte Satzung mit den sich aus dieser Satzung ergebenden Änderungen neu bekannt zu machen.

Dreieich, den 10.03.2005

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Olschewsky
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 12./13.03.2005